

**Ergänzung Nummer EINS
zum
Rahmenlizenzvertrag für SAS® Software**

zwischen

Universität Hamburg
Mittelweg 177
20148 Hamburg

(nachfolgend: "**Kunde**")

und

SAS Institute GmbH
In der Neckarhelle 162
69118 Heidelberg

(nachfolgend: "**SAS**")

Heimnutzung für akademische Zwecke

WOBEI, SAS und der Kunde den oben genannten Lizenzvertrag für SAS® Software (nachfolgend: „Lizenzvertrag“) zum beiderseitigen Vorteil ändern möchten;

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der durch den Kunden unter dem Lizenzvertrag und Anhang Nummer SIEBZEHN (nachfolgend: „Anhang“) lizenzierten SAS Softwareprodukte zur Nutzung auf PCs (nachfolgend: „Software“) die in dieser Ergänzung (nachfolgend: „Ergänzung“) aufgeführten Regelungen:

1. Als Mitarbeiter des Kunden im Sinne dieser Ergänzung gelten die Mitglieder der Fakultäten des Kunden sowie dessen Mitarbeiter. Studenten, die bei dem Kunden zur Teilnahme an vor Ort- oder Online-Kursen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Lizenz eingeschrieben sind, werden im Folgenden als „Studenten“ bezeichnet.
2. Die Softwarelizenzgebühr basiert entweder auf (a) der Gesamtzahl der Nutzer (keine sogenannten concurrent user), die berechtigt sind, auf die Software zuzugreifen oder (b) der Gesamtanzahl der PCs des Kunden, auf denen die Software installiert wird. Dessen ungeachtet ist es dem Kunden gestattet, pro Nutzer oder pro PC-Installation jeweils eine (1) zusätzliche Kopie der Software zu erstellen, um sie einem Mitarbeiter oder Studenten zur Heimnutzung (nachfolgend: „Heimnutzung“) zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Mitarbeiter oder Student die jeweilige Software ebenfalls innerhalb der Räumlichkeiten des Kunden nutzt. Die im Rahmen der Heimnutzung erstellten Kopien zählen unter den folgenden Voraussetzungen nicht zu der Gesamtanzahl der nach dem entsprechenden Anhang zulässigen Anzahl Nutzer bzw. Anzahl PC-Installationen: (i) jede im Rahmen der Heimnutzung erstellte Kopie ist auf einem im Eigentum oder unmittelbaren Besitz des Mitarbeiters oder Studenten des Kunden stehenden PC oder Laptop innerhalb des im entsprechenden Anhang angegebenen räumlichen Geltungsbereiches der Lizenz installiert; (ii) Die Heimnutzung durch den Mitarbeiter oder Studenten ist auf die unter dem entsprechenden Anhang autorisierte Nutzung der Software beschränkt (iii) das Betriebssystem der Hardware, auf dem die Kopie zur Heimnutzung verwendet wird, entspricht dem Betriebssystem der Hardware des Kunden, auf dem die entsprechende Software installiert ist; und (iv) die Gesamtanzahl der im Rahmen der Heimnutzung erstellten Kopie ist nicht größer als die im entsprechenden Anhang angegebene Gesamtzahl Nutzer bzw. Anzahl der PC-Installationen. Wenn der Kunde die Gesamtzahl Nutzer bzw. die Anzahl der PC-Installationen erhöhen möchte, muss er dies SAS mitteilen und die entsprechenden Lizenzgebühren entrichten.
3. Auf allen nach dieser Ergänzung zur Heimnutzung zugelassenen Kopien sind die gleichen Urheberrechtsvermerke und Hinweise auf sonstige gewerbliche Schutzrechte anzubringen wie auf dem Originaldatenträger.

4. Der Kunde wird für jede Lizenzperiode Aufzeichnungen über sämtliche Mitarbeiter und Studenten, die die Software im Rahmen der Heimmutzung nutzen, führen und wird Kopien dieser Aufzeichnungen SAS auf Anfrage zur Verfügung stellen.
5. Der Kunde wird alle Personen, die zur Nutzung der Software berechtigt sind, über die entsprechenden Bestimmungen des Lizenzvertrages in dem durch die hierin getroffenen Vereinbarungen geänderten Inhalt sowie die Bestimmungen der Benutzerdokumentation informieren und deren Einhaltung sicherstellen. SAS weist den Kunden darauf hin, dass für die Verbreitung und Nutzung der Software US-amerikanische Exportgesetze und -vorschriften gelten. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese und alle anderen einschlägigen Ex- und Importvorschriften und -gesetze zu befolgen.

Soweit in dieser Ergänzung nicht abweichend vereinbart, bleiben sämtliche Bestimmungen des Lizenzvertrages und des jeweiligen Anhangs in Kraft. In Bezug auf die Heimmutzung der Software und der Verpflichtung des Kunden, SAS über die Nutzung der Software im Rahmen des Lizenzvertrages zu unterrichten, ergänzen die in dieser Ergänzung getroffenen Bestimmungen den Lizenzvertrag und den jeweiligen Anhang und ersetzen insoweit hiervon abweichende oder widersprechende Regelungen des Lizenzvertrages oder des jeweiligen Anhangs.

Die Unterzeichner sichern zu, dass sie zur Vertretung der in dieser Ergänzung genannten Parteien berechtigt sind.

Unterzeichnet durch:			
Kunde:	Universität Hamburg	SAS Institute GmbH	
durch:		durch:	
Unterschrift des Bevollmächtigten		Unterschrift des Bevollmächtigten Wolf Lichtenstein	
Name (in Druckbuchstaben)		Name (in Druckbuchstaben) Geschäftsführer	
am:	Titel, Funktion Hamburg,	am:	Titel, Funktion Heidelberg,
Ort, Datum		Ort, Datum	

--

lg01.0013/04MAY06	SAS und alle anderen Marken und sonstige Kennzeichen für Waren oder Dienstleistungen von SAS Institute Inc. sind in den USA und anderen Ländern verwendete Zeichen oder eingetragene Marken von SAS Institute Inc. © verweist auf eine Eintragung in den USA. Alle übrigen Marken und sonstige Kennzeichen sind geschützte Zeichen der jeweiligen Inhaber.
-------------------	--